

VEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde Zermatt und der Air Zermatt AG zur Regelung des Luftverkehrs über dem Gemeindegebiet

Helikopterflüge unterliegen der Bundesgesetzgebung. Luftrechtliche Regelungen von Kantonen oder Gemeinden sind deshalb unzulässig bzw. dürfen keinesfalls im materiellen Widerspruch zum Luftrecht des Bundes stehen.

Aus diesem Grund wird mit der Air Zermatt AG eine Vereinbarung unterzeichnet. Dies gestützt auf die vom BAZL erteilte Betriebsbewilligung sowie der Bewilligung für Aussenlandungen mit Helikoptern bei gewerbmässigen Flügen an die Air Zermatt AG. Die Air Zermatt AG reduziert mit dieser Vereinbarung auf freiwilliger Basis ihren Flugbetrieb im Interesse des Tourismusortes.

Folgende Aspekte bilden Bestandteil dieser Vereinbarung:

1. Not- und Unfalltransporte

Für diese Flüge gelten keine Regelungen.

2. Personentransporte

(Betriebsreglement Heliport Zermatt)

- a) Für den Zubringerdienst von auswärts, das Tal herauf, werden keine Beschränkungen aufgestellt.
- b) Flüge ab Zermatt dürfen gemäss dem Betriebsreglement des Helikopterflugfeldes Zermatt:
 - ab 07.00 Uhr bis Sonnenuntergang (sun set) für Helikopter der Air Zermatt AG (in Ausnahmefällen nach sun set bis max. 20.00 Uhr).
 - ab 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr für fremde Helikopter.durchgeführt werden.

3. Foto- und Filmflüge

(Bewilligung zum Unterschreiten der Mindestflughöhen)

Als dichtbesiedeltes Wohngebiet gilt ein Bereich von mindestens zehn nahe beieinander stehenden Wohnhäusern samt dem umliegenden Gelände im Abstand von 100 Metern.

Sofern die Mindestflughöhe über dichtbesiedeltem Wohngebiet unterschritten werden soll, ist die zuständige Gemeindekanzlei vorgängig zu orientieren. Diese Orientierung muss Angaben über Datum bzw. Zeitraum, Zweck und Dauer des Fluges, Aufnahmegebiet und Aufnahmeobjekt sowie Immatrikulation des eingesetzten Luftfahrzeuges enthalten.

Tiefflüge mit Helikoptern über dichtbesiedeltem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer bedürfen vorgängig der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Ist diese Zustimmung nicht erhältlich oder wird sie verweigert, so kann der Träger dieser Bewilligung an das BAZL gelangen, das endgültig entscheidet. Diese Regelung gilt ebenfalls für Flüge unter fünf Minuten Dauer, sofern sie durch dasselbe Unternehmen mehr als einmal innerhalb von sechs Monaten über dem gleichen Wohngebiet durchgeführt werden sollen.

4. Materialtransporte

(Aussenlandebewilligung Art. 6)

Als dichtbesiedeltes Wohngebiet gilt ein Bereich von mindestens zehn nahe beieinander stehenden Wohnhäusern samt dem umliegenden Gelände im Abstand von 100 Metern.

Materialtransporte im dichtbesiedelten Wohngebiet bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese Bewilligung wird vom Auftraggeber bei der Gemeinde beantragt. Die Genehmigung wird dem Gesuchsteller sowie der Air Zermatt AG übermittelt. Ist die Zustimmung nicht erhältlich oder wird sie verweigert, so kann die Air Zermatt AG an das BAZL gelangen, welches endgültig entscheidet.

Materialtransporte über dichtbesiedeltem Gebiet erfolgen in der Regel zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauzeiten im Frühjahr und Herbst (Verkehrs- und Lärmbekämpfungsreglement) und sind im Einzelfall bewilligungspflichtig.

Ausserhalb dieser Zeiten werden Materialtransporte in unmittelbarer Umgebung des Dorfes (Zer Bäna, Tiefmatten, Oberer Höhenweg, Findelbach, Tuftra, Zen Stecken, Bodmen) nur im Einverständnis mit der Gemeinde durchgeführt.

Die bewilligten Materialtransporte über dichtbesiedeltem Gebiet sowie in unmittelbarer Umgebung des Dorfes werden zwischen

09.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr


ausgeführt.

Terminliche Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Bei intensiven oder über längere Zeit ausgeführten Arbeitsflügen ist das Flugprogramm vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt.

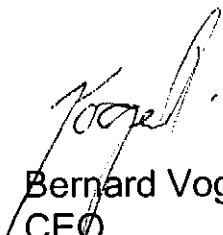
Zermatt, 13. April 2004




Robert Guntern
Präsident

Peter Bittel
Leiter Verwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES



Bernard Vogel
CEO



Gerold Biner
Flugbetriebsleiter

NAMENS DER AIR ZERMATT AG